ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

T19-16_02BP_042.EöA_02Begr_KiTa Bürgstadter Rasselbande.docx

Markt Bürgstadt

Landkreis Miltenberg

Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande" im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB

1

ENTWURF BEGRÜNDUNG gem. § 9 Abs. 8 BauGB

- 1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung
- 2. Rechts- und Planungsgrundlagen
- 3. Lage, Größe und derzeitige Nutzung
- 4. Festsetzungen
- 4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- 4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 5. Ent- und Versorgung, Erschließung
- 6. Immissionsschutz
- 7. Brandschutz
- 8. Hochwasserschutz
- 9. Artenschutz

Anlagen:

- 01 Schallimmissionsprognose Verkehrslärm vom 09.07.2020, Büro Wölfel Würzburg
- 02 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 05.03.2022, Büro ÖAW Würzburg
- 03 Berichtigung Flächennutzungsplan vom 27.07.2021, Büro Johann und Eck

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 2 -

1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung

Erweiterung Kindertagesstätte

Der Markt Bürgstadt beabsichtigt die vorhandene Kindertagesstätte "Bürgstadter Rasselbande"

in der Weidengasse 21 zu erweitern und die Gruppenräume neu zu strukturieren.

Die Kinderbetreuung ist eine Pflichtaufgabe der Kommune. Durch den Rechtsanspruch auf ei-

nen Krippen- und Kindergartenplatz ist die Erweiterung unumgänglich.

Derzeit existieren 5 Kindergartengruppen und 2 Krippengruppen in einem separaten Gebäude.

Zwei weitere Kindergartengruppen haben nur eine befristete Betriebserlaubnis, da die

Raumsituation nicht den Erfordernissen entspricht.

Durch das Landratsamt wurde ein Bedarf von 7 Kindergartengruppen und 4 Krippengruppen

ermittelt, so dass eine Erweiterung von 2 Kindergartengruppen und 2 Krippengruppen

erforderlich wird. Zudem gibt es auch im Bereich der Integration zusätzlichen Raumbedarf.

Aufgrund des aktuellen Summenraumprogrammes der Regierung von Unterfranken auf Basis

dieser neuen Gruppenanzahl ergibt sich auch in Bezug auf die erforderlichen zusätzlichen

Räume, wie Mehrzweckräume, Speiseraum mit Versorgungsküche, Elternwarteräume usw.,

ein erhöhter Flächenbedarf, der nur durch eine Erweiterung erreicht wird.

Bei der bestehenden Kindergarteneinrichtung mit 5 Kindergarten- und 2 Krippengruppen fehlt

ein normgerechter Mehrzweckraum und ein Speiseraum mit Versorgungsküche.

Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, diese Räume in baulicher Nähe zum Bestand zu errichten.

Diese notwendige Erweiterung im Bestand könnte durch einen alternativen Standort nicht gelöst

werden.

Zudem ist es der grundsätzliche Wunsch des Bauherrn und der Kindergartenleitung, diesen

bestehenden Standort als alleinigen Standort für eine Kindertageseinrichtung beizubehalten.

Ein alternativer Standort für eine weitere Kindertageseinrichtung würde auch einen erheblichen

Mehraufwand in Bezug auf Organisation und Personal bedeuten.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 3 -

Im Kinderkrippengebäude (Bauteil 3) sind derzeit 24 Vollzeitplätze genehmigt, im

Kindergartengebäude (Bauteil 1, 2) können derzeit nach der Betriebserlaubnis insgesamt 165

Kinder im Alter von 2 1/2 Jahren bis zur Einschulung betreut werden, wobei die kleine Gruppe im

ehemaligen Schwesternhaus und die Gruppe im Mehrzweckraum (Bauteil 2) befristet

genehmigt sind.

Durch die Änderungen bei den Buchungszeiten sowie den Personalschlüsseln gibt das

Raumprogramm einen deutlich höheren Bedarf an Nutzflächen an.

Auch in Absprache mit dem Landratsamt sollten aufgrund der aktuellen Kinderzahlen vier

Krippengruppen und sieben Kindergartengruppen vorhanden sein. Hierin ist auch schon ein

planbares Polster für künftige Geburtensteigerungen und Zuzüge durch Neubaugebiete

berücksichtigt.

Um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, sieht der Planentwurf die Neubauten

"Bauteil 4" und "Bauteil 5" vor.

Der Neubau (Bauteil 5) umfasst ein dreigruppiges Kindergartengebäude sowie einen

Mehrzweckraum mit Speisesaal.

Der Neubau (Bauteil 4) mit Verbindungsflur an das Bestandsgebäude (Bauteil 3) erweitert das

Bestandsgebäude um zwei weitere Krippengruppen mit den dazugehörigen Nebenräumen.

Im Gegenzug werden die beiden Kindergartengruppen im Erd- und Obergeschoss des alten

Schwesternwohnhauses (Bauteil 2) aufgrund der nicht optimalen Räumlichkeiten in den Neubau

(Bauteil 5) umziehen. Im Schwesternwohnhaus werden stattdessen Personalräume sowie

Räume für Sprach- und Lernförderung geschaffen.

Erfstr. 31a 63927 Bürgstadt Tel. 09371 / 4080-0 Fax 09371 / 4080-80 Email: info@johann-eck.de

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 4 -

Verkehrs- und Parkkonzept

Durch die Erweiterung der Kindertagesstätte in südliche Richtung wird der Hauptzugang zur Kindertagesstätte in Verbindung mit einem neuen Verkehrs- und Parkkonzept nach Westen an das

Ende der Sackgasse "Am Feldtor" verlegt.

Die vorhandenen Stellplätze nördlich von Bauteil 2 und östlich von Bauteil 3 bleiben bestehen.

Das neue Verkehrs- und Parkkonzept sieht eine Ringstraße mit Einbahnverkehr vor. Innerhalb der Ringstraße werden 30 Stellplätze für das Personal sowie für die Eltern der Kinder während

des Bringens und Abholens geschaffen.

Der mittig angeordnete Fußweg reduziert das Gefahrenpotential für die Kindergartenkinder. Es verbleibt lediglich eine Stelle, an der die Straße überquert werden muss. Dieser Übergang ist

durch die Regelung des Einbahnverkehrs übersichtlich.

Rückwärtiges Ausparken ist mit Sichtverbindung zum Fußgängerweg möglich.

Am Ende der Sackgasse "Am Feldtor" wird eine Aufstellfläche für die Feuerwehr dauerhaft

freigehalten. Die Sicherung dieser Fläche ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Erweiterung Außenspielfläche

Eigentümer der Flurnummern 900/2, 900/3, 900/6, 900/77 und 900/7 ist die Marktgemeinde

Bürgstadt. Die Flurstücknummer 900/4 befindet sich nicht im Eigentum der Marktgemeinde.

Durch eine Neuordnung der Flurstücke kann im südlichen Anschluss an das neue Verkehrs- und

Parkkonzept eine neue Außenspielfläche für den Kindergarten entstehen.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan sieht für diese Flächen "Kleingärten" vor.

Eine Nutzung dieser Flächen als Außenspielfläche ist nach dem rechtsgültigen FNP nicht

möglich.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte Rasselbande" wird für diese

Fläche (Teilstück Flurnummer 900/6, 900/3 und 900/4) nun "private Grünfläche" festgesetzt. Die-

se Fläche soll künftig der Kindertagesstätte als erweiterte Außenspielfläche mit Spielgeräten und

kleinen Überdachungen zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung als private Grünfläche dient dazu, die städtebauliche Funktion von ortsbildprä-

genden Freiflächen zu erhalten. Sie entzieht der Fläche weitgehend die Gestaltungs- und Nut-

zungsmöglichkeiten. Private Grünflächen zählen daher nicht zum Bauland. Grünflächen sind Flä-

chen, die grundsätzlich frei von fester Bebauung, insbesondere geschlossenen Gebäuden sind,

und durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene oder zumindest dem Auf-

enthalt im Freien dienende Flächen geprägt werden. Sie müssen daher nicht ganz oder überwie-

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 5 -

gend begrünt sein. Die Zweckbestimmung "Außenspielfläche" darf aber die Grenzen der Nut-

zungsart "Grünfläche" nicht überschreiten. Der Schwerpunkt muss in der Nutzung als Grünfläche

liegen. Bauliche Anlagen (Wege, Bänke sowie Spielgeräte) die der Zweckbestimmung dienen,

sind zwar nicht generell ausgeschlossen, jedoch dürfen sie bei einer Gesamtbetrachtung nur von

untergeordneter Bedeutung sein.

2. Rechts- und Planungsgrundlagen

Der Marktgemeinderat Bürgstadt hat in der Sitzung am 13.08.2019 beschlossen, einen

Bebauungsplan für die Erweiterung der Kindertagesstätte "Bürgstadter Rasselbande"

aufzustellen, um für den gesamten Bereich der Kindertagesstätte einheitliche Regelungen

treffen zu können.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im

beschleunigten Verfahren gem. § 13a in Verbindung mit § 4a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 und von dem

Umweltbericht nach § 2a abgesehen.

Die bestehenden Gebäude der Kindertagesstätte und der nördliche Teil des Anbaus (Bauteil 4)

liegen auf einer Fläche ohne Bebauungsplan, sie ist im Flächennutzungsplan des Marktes

Bürgstadt als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" ausgewiesen.

Der südliche Teil des Anbaus (Bauteil 4) ,die Fläche, auf welcher der Neubau (Bauteil 5)

errichtet werden soll, das neue Verkehrskonzept und die private Grünfläche liegen im

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Festplatz" mit Rechtskraft vom 12.03.1997 und wurden

als Grünfläche ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche ebenfalls als Grünfläche

festgesetzt.

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes soll das gesamte zukünftige

Grundstück der Kindertagesstätte umfassen und als Sondergebiet "Kindertagesstätte"

ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Neuaufstellung berichtigt.

(siehe Seite 6).



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. ca. 1 : 2.500 BESTAND



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1:2.500 BERICHTIGUNG



Zeichenerklärung der Änderung:

Grenze Berichtigung



Sondergebiet SO "Kindertagesstätte" § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO



Verkehrsfläche § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



private Grünfläche § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 7 -

3. Lage, Größe und derzeitige Nutzung

Der Planbereich umfasst die Grundstücke 249, 900/15, 900/16, 900/17, 900/14, 900/13, 900/18, 900/19, 900/12, 900/11, 900/10, 900/9, 900/8, 900/5, 900/2, 900/3, 900/4, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 274, 900/7, 900/77, 900/6, 900/76 der Gemarkung Bürgstadt und liegt zentral zum Ortskern am Rand der Ortskernbebauung, ca. 150 m vom Rathaus entfernt.

Richtung Norden und Osten wird die Kindertagesstätte von einem Dorfgebiet umgeben, im Süden angrenzend befindet sich eine Kleingartenanlage und im Westen grenzt der Geltungsbereich an die Josef-Ullrich-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 11.500 m², die sich wie folgt aufgliedern:

Fläche Sondergebiet für Gebäude und Nebenanlagen	6.471 m ²	56,3 %
Fläche Sondergebiet im Bereich der Parkanlage	622 m²	5,4 %
Private Grünfläche	2.568 m ²	22,3 %
Verkehrsflächen im Osten und Süden	727 m²	6,3 %
Verkehrsfläche Parkkonzept im Westen	1.112 m ²	9,7 %

Die Flurstücke 249, 900/15, 900/14, 900/13, 900/16, 900/17 und 900/18 werden bisher als Kindertagesstätte mit Außenbereich genutzt.

Auf zwei Teilflächen der Flurnummer 900/76 befinden sich PKW-Stellplätze, welche zum Bringen und Abholen der Kinder genutzt werden. Die verbleibende Fläche der Flurnummer 900/76 wird derzeit als Verkehrsweg genutzt.

Die Flurnummern 900/2, 900/3, 900/4, 900/5, 900/6, 900/7, 900/8, 900/9, 900/10, 900/11, 900/12, 900/19 und 900/77 werden bisher als Grün- bzw. Kleingartenfläche entsprechend der Festsetzung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan genutzt.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 8 -

4. Festsetzungen

Zur Umsetzung des Planungskonzepts sind folgende Festsetzungen erforderlich. Die

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung beziehen sich auf das gesamte Sondergebiet.

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Nutzungsart

Die zu überplanende Fläche wird als Sondergebiet mit der allgemeinen Zweckbestimmung

"Kindertagesstätte" ausgewiesen.

Zahl der Vollgeschosse

Neue Gebäude für Kindertagesstätten sind nach Möglichkeit stets eingeschossig zu bauen, da

Kinder unter 6 Jahren über eine geringe Selbstrettungsfähigkeit verfügen.

Die vorliegende Planung sieht zwei Bereiche vor:

Für den nördlichen Bereich mit den vorhandenen zweigeschossigen Bestandsgebäuden

(Bauteil 1 und 2) wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse mit zwei (II) festgesetzt.

Für den anschließenden südlichen Bereich (Bauteil 3 – 5) wird die maximal zulässige Zahl der

Vollgeschosse mit eins (I) festgesetzt.

Grundflächenzahl

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl wird die Grundfläche wie auch die Grundstücksfläche

des gesamten Sondergebietes zugrunde gelegt. Private Grünflächen bleiben unberücksichtigt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,5 festgesetzt.

Geschlossflächenzahl

Für die Ermittlung der Geschlossflächenzahl werden alle Gebäude sowie die Grundstücksfläche

des gesamten Sondergebietes zugrunde gelegt. Private Grünflächen bleiben unberücksichtigt.

Die Geschossflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt.

Bauweise

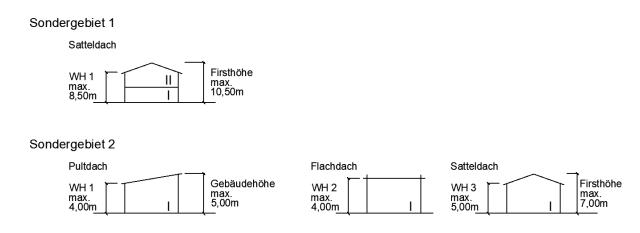
Eine abweichende Bauweise, welche Gebäudelängen über 50 m zulässt, wird festgesetzt.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 9 -

Wandhöhen

Die Höhe der Gebäude, gemessen von OK Rohfußboden EG bis Ok Dachhaut darf folgende Maße nicht überschreiten:



Niederschlagswasser

75 % der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich im niedrigen Bereich. Die Anzahl an Extremniederschläge nimmt deutlich zu.

10 Hektar Fläche werden in Bayern täglich verbraucht.

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung wird in der Bauleitplanung großes Potential gesehen, den neuen Bedingungen, wie fortlaufend sinkenden Grundwasserständen, heftigeren Regenfällen und dem Verlust von Grünfläche, entgegenwirken zu können.

Ein zentraler Punkt ist hierbei die Speicherung von Niederschlagswasser. Wir sind künftig zum einen vermehrt mit Starkniederschlägen aber zum anderen auch mit langanhaltenden Hitzeund Trockenperioden konfrontiert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird folgende textliche Festsetzung für erforderlich gehalten: Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Schmutzwasser zu entsorgen.

Es ist in Zisternen zu speichern, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 10 -

ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben des DWA - Markblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind

die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in

oberirische Gewässer (TRENOG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TRENOG

nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu

beantragen.

Schutzgut Boden

Boden ist ein besonders schützenswertes Gut und mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Überflüssige Erdmassenbewegungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde,

für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung "Schutzgut Boden".

Stellplätze

Insgesamt sind nach der Stellplatzsatzung für die Kindertagesstätte 9 Stellplätze nachzuweisen (7 Kindergartengruppen à 25 Kinder = 175 Kinder und 4 Krippengruppen à 12 Kinder = 48 Kinder; Gesamtanzahl Kinder = 223; 223 Kinder /25 = ~9).

Da eine Ausweisung der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Mindestanzahl von Stellplätzen eher kritisch zu betrachten ist, da die Anzahl der nachgewiesenen Stellplätze weitestgehend bereits vom Personal in Anspruch genommen wird, wurde ein neues Verkehrskonzept im Bereich der Sackgasse "Am Feldtor" aufgenommen.

Innerhalb dieses Verkehrskonzeptes sind 30 Stellplätze für das Personal sowie für Eltern der Kinder integriert. Die bereits vorhandenen Stellplätze nördlich von Bauteil 2 und östlich von Bauteil 3 bleiben bestehen.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 11 -

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die folgende Festsetzung für notwendig gehalten:

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sind diese zu enteigen.

entsiegeln.

Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Fremdwasser

Die Marktgemeinde Bürgstadt entwässert im Mischsystem. Das Schmutzwasser soll über einen neuen Kanalanschluss in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet werden. Zur Entlastung des Kanals ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation

und somit der Kläranlage zufließt.

4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachformen

Es werden Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von 3° - 40° zugelassen.

Stellplätze

Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Abstandsflächen

Für die Bereiche, in denen keine Vermaßung vorgenommen wurde gilt Art. 6 Bay BO. Sofern im

Planteil mittels Maßzahl (im Kreis) andere Abstandsflächentiefen festgesetzt wurden gilt Abt. 6

Abs. 5 Satz 3 BayBO.

Im nördlichen Bereich wird eine Baulinie anhand des Bestandes festgesetzt. Im Osten, entlang

des Fußweges, werden die Abstandsflächen in einem Teilbereich auf 1 m bzw. 1.25 m und 1.60

m verkürzt festgesetzt, um die Erweiterung (Bauteil 4) möglichst dicht an den Bestand (Bauteil

3) planen zu können und unnötige Verbindungswege einzusparen. (Der brandschutztechnisch

notwendige Mindestabstand zum gegenüberliegenden Gebäude von 5.0 m wird eingehalten.)

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 12 -

Auf der verbleibenden Grundstücksgrenze im Osten, wie auch im Süden und Westen, werden

die benötigten Abstandsflächentiefen auf 3 m festgesetzt.

5. Ent- und Versorung, Erschließung

Die Entsorgung der bestehenden Gebäude erfolgt durch die vorhandenen gemeindlichen

Kanäle. Für den Neubau wird ein neuer Kanalanschluss an den bestehenden

Mischwasserkanal in der Josef-Ulrich-Straße hergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Trinkwassernetz und ist aus den Straßen

Josef Ullrich Straße sowie Weidengasse möglich. Die Stromversorgung für Bauteil 4 erfolgt

intern, aus dem bestehenden Versorgungsanschluss. Die Versorgung des Bauteils 5 erfolgt, in

Abhängigkeit der Leistung, aus dem bestehenden Versorgungsanschluss, aus dem

Niederspannungsnetz in der Weidengasse oder aus der Trafostation "Gemeindewerke".

Die Verkehrsanbindung ist durch die Zufahrt zum bestehenden Kindergartengebäude von der

Weidengasse her, wie auch durch die Zufahrt von der Josef-Ulrich-Straße her, sichergestellt.

6. Immissionsschutz

In Anlehnung an die nördlich und östlich gelegenen Dorfgebiete wird dem Sondergebiet der

immissionsschutzrechtliche Schutzgrad eines Dorfgebietes (MD) zugeordnet.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt zur DIN 18 005, Teil 1 "Schallschutz im

Städtebau" (Mai 1987) betragen bei Dorfgebieten

tags

60 dB

nachts

50 bzw. 45 dB

Der höhere Nachtwert gilt für Geräusche aus Straßenverkehr, der niedrigere Nachtwert für

Geräusche von Industrie- Gewerbe- und Freizeiteinrichtungen sowie vergleichbaren öffentlichen

Betrieben.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 13 -

In einer Entfernung von ca. 100 m in südwestlicher Richtung befindet sich der ehemalige

Festplatz, auf dem seit ca. 10 Jahren kein Festbetrieb mehr stattfindet.

Die Fläche wird seither als Stellplatz für Wohnmobile genutzt.

Negative Auswirkungen durch Rangier- und Einparkmanöver im Platzbereich auf den

Kindergarten sind durch die große Entfernung nicht zu erwarten

Anfahr- und Abfahrvorgänge von Wohnmobilen über die Josef-Ullrich-Straße liegen mit ca. 20

Fahrzeugen pro Tag in regender Hauptsaison in einer Größenordnung, die dem "normalen"

Verkehr auf der Josef-Ullrich-Straße völlig untergeordnet ist, somit sind auch hier keine

negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Ortsumgehung, welche in einer Entfernung von ca. 80 m in westlicher Richtung am

Planbereich vorbeiführt, wurde vom Büro Wölfel, Würzburg eine Schalimmissionsprognose

erstellt, welche dem Bebauungsplanverfahren als Anlage beigefügt ist.

Das Büro Wölfel kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für MD-Gebiete werden innerhalb der Baugrenze im Ta-

geszeitraum eingehalten werden können.

Auf Basis der ermittelten Schallimmissionen sind im Plangebiet keine erhöhten Anforderungen an

die Schalldämmung der Außenbauteile zu stellen.

Im Bauteil 4 sind zwei Ruheräume vorgesehen. Zum Schutz des Nachtschlafs wird in den maß-

gebenden Richtlinien eine mechanische Lüftungseinrichtung bei nächtlichen Beurteilungspegeln

über 50 dB(A) für erforderlich gehalten.

In der DIN 18005-1 wird darauf hingewiesen, dass bei Beurteilungspegel über 45 dB(A) ein un-

gestörter Schlaf bei gekippten Fenstern häufig nicht möglich ist.

Am Ruheraum 4 an der Westfassade liegt der Beurteilungspegel über 50 dB(A), am Ruheraum 3

an der Ostfassade kann auf Grund der Eigenabschirmung durch das Gebäude von der Unter-

schreitung dieses Wertes ausgegangen werden.

Sofern die Belüftung der Ruheräume außerhalb der Schlafzeiten nicht ausreicht, sollte der Raum

4 mit einer schallgedämmten Lüftung ausgestattet werden, die das resultierende Schalldämm-

maß des Außenbauteils nicht wesentlich verringert.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 14 -

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass neue Gebäude mit Schlaf und Ruheräumen bautech-

nisch so auszuführen sind, dass die Elemente der Gebäudeumfassungen ein Schalldämmmaß

von 45 dB(A) aufweisen. Dies betrifft neben der Wandkonstruktion u. a Fenster, Rolladenkästen

und Wandlüftungen.

Die Einschränkungen zur Nutzung von Ruheräumen an der Westfassade neu errichteter Gebäu-

de wird durch folgenden Hinweis aufgenommen:

Eine Nutzung von Räumen an der Westfassade als Schlaf- und Ruheräume ist nach Möglichkeit

zu vermeiden, wenn Fenster mit einer Sichtverbindung zur Landstraße St 2310 in diesen Fassa-

den zu Belüftungszwecken notwendig sind. Bereits bei nur teilweise geöffnetem Fenster ist un-

gestörter Schlaf voraussichtlich nicht möglich. Sollte die Anordnung von Ruheräumen mit Fens-

tern in der Westfassade nach Abwägung aller Möglichkeiten dennoch erforderlich sein, so wird

empfohlen, diese mit integrierten Lüftungseinrichtungen zu versehen oder es sind Wandlüftungs-

geräte einzubauen.

7. Brandschutz

Auf Grundlage der technischen Regeln zur Wasserversorgung Rohrnetz/Löschwasser (Arbeits-

blatt W405 vom Februar 2008) verpflichtet sich die Gemeinde über das vorhandene Trinkwas-

sernetz eine Mindestlöschwassermenge von 48 m³/h für eine Dauer von mindestens 2 Stunden

zur Verfügung zu stellen.

Dem Sondergebiet werden die Richtwerte für den Löschwasserbedarf eines Dorfgebietes (MD),

2 Vollgeschosse und eine kleine Brandausbreitung zugewiesen.

Im Umkreis von 150 m um den Planbereich sind 8 Hydranten des öffentlichen

Trinkwassernetzes mit einer Leistung von 48 m³/h vorhanden.

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in

einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Im Umkreis von 300 m sind insgesamt 18

Hydranten mit einer Leistung von 48 m³/h vorhanden.

Hinzu kommen die unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten aus Main und der Erf, welche

jeweils in 200 m Entfernung westlicher und südlicher Richtung verlaufen. Bei der

Entnahmemöglichkeit aus dem Main ist der möglichen Zugänglichkeit Beachtung zu schenken,

da hier aufgrund der Staatsstraße St 2320, zwischen Objekt und Gewässer, eine Vollsperrung

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 15 -

derselben erforderlich machen würde. Sollte die Löschleitung durch die Unterführung gelegt

werden müssen, würde die Förderstrecke ca. 340 m ergeben.

Bei der Entnahmemöglichkeit aus der Erf wäre der Löschangriff nur von der Josef-Ullrich-Straße

her sinnvoll.

Daher wird von Seiten der Brandschutzdienststelle die Sackgasse "Zum Feldtor" zur Rückseite

des Objektes als wichtige Feuerwehrzufahrt gesehen. Hier wird am Ende der Sackgasse eine

Fläche für die Feuerwehr vorgehalten.

Für Feuerwehrfahrzeuge bestehen 3 Anfahrtsmöglichkeiten:

• über Krummgasse/Weidengasse/Gartenstraße

über Josef-Ullrich-Straße und Straße "Am Feldtor"

• über Josef-Ullrich-Straße und Fußweg südlich des Kindergartengeländes

Die brandschutztechnische Erschließung des Geländes ist somit sichergestellt.

8. Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Mains

und der Erf.

Der maßgebende Hochwasserspiegel eines HQ100 (Hochwasserereignis mit einer

statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) ist der des Mains und liegt im Planbereich bei ca.

129.32 m ü. NN. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 25 cm kann ab

einer Höhenlage 129.57 m ü. NN von einer hochwasserangepassten Bauweise

ausgegangen werden. Es ist zu beachten, dass seltenere Hochwasserereignisse auftreten

können, die trotz erhöhter Lage eine Überflutung der Baugrundstücke zur Folge haben.

Das Gelände der Kindertagesstätte liegt im Mittel auf 127,50 m ü NN. Die Grundstücke sind

durch die nahe Lage zum Main im Westen und zur Erf im Süden und Westen von

Hochwasser betroffen.

Das gesamte Sondergebiet liegt nicht im Hauptabflussbereich von Main und Erf, sondern im

Randbereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 16 -

Um eine Barrierefreiheit zu erreichen, muss das Erweiterungsgebäude (Bauteil 4) dem

Bestandsgebäude (Bauteil 3) bezüglich der Fußbodenhöhe angepasst werden.

Das Bestandsgebäude (Bauteil 3) liegt mit einer Höhe des Fertigfußbodens von 128.595 m

ü. NN ca.70 cm unterhalb des HQ 100. Das Erweiterungsgebäude (Bauteil 4) liegt folglich

ebenfalls unterhalb des HQ 100.

Der Hochwasserschutz wird durch bauliche Maßnahmen wie Abdichtung der Wände und mobile

Hochwasserschutzelemente im Bereich der Türen und raumhohen Elemente gewährleistet. Der

Baugenehmigung wird der Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung beigelegt.

Die Barrierefreiheit der Erweiterung wird durch Errichtung von Rampen und Geländeauffüllung

im Bereich der Außenspielbereiche geschaffen. Die bestehende Kinderkrippe wird schon jetzt

barrierefrei durch eine Rampe erschlossen.

Um eine hochwasserangepasste Errichtung von freistehenden Neubauten (Bauteil 5)

gewährleisten zu können, wird die Mindesthöhe OKFFB auf die HQ 100 Höhe von 129,32 m

ü NN festgesetzt. Durch die Lage außerhalb des Hochwasserabflusses ist mit einem

Wellenschlag nicht zu rechnen. Auf ein Freibord wird deshalb verzichtet, begründet auch

durch die Tatsache, dass eine barrierefreie Anbindung von Bauteil 5 mit zunehmender

Fußbodenhöhe immer schwieriger zu gestalten ist.

Es ist erforderlich, Teilbereichen des Geländes, insbesondere im Umgriff um Bauteil 5,

aufzufüllen. Um eine behindertengerechte Andienung aller Gebäude sicherzustellen, ist auch

die Außenspielfläche über den gesamten Bereich aufzufüllen und neu zu gestalten.

Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung "Hochwasserschutz".

Aufgrund der Lage des Plangebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet von Main und

Erf wird bei Realisierung der Bauwerke ein umfang-, funktions- und zeitgleicher

Dipl.-Ing. Architekt Erhard Eck Dipl.-Ing. Architekt Peter Farrenkopf

Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert

Retentionsraumausgleich nötig.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 17 -

Im Rahmen der Funktionsgleichheit muss sich die Ausgleichsfläche in ähnlicher Höhenlage

bzw. auf dem Wasserspiegelniveau einer ähnlichen Hochwasserjährlichkeit befinden. Das

Plangebiet befindet sich in einer Höhenlage, welche zwischen einem 10- und einem 20-

jährlichen Hochwasserereignisses überschwemmt wird.

Ermittelt wurde ein Verlust an Retentionsraum für das gesamte Bauvorhaben von ca. 3.869 m³.

Der Ausgleich erfolgt nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch ei-

nen entsprechend großen Erdabtrag südöstlich des Geltungsbereichs entlang der Erf auf den

Flurstücknummern 5516, 5494, 5493, 5492, 6091, 6092, 6093 und 6094 der Gemarkung

Bürgstadt.

Eine Darstellung der Lage der Ausgleichsflächen erfolgt im Planteil des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung "Retentionsraum".

Die entsprechenden Berechnungen sind im Rahmen des Bauantrages vorzulegen.

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz, der Abtrag wird durch eine privatrechtliche Ver-

einbarung zwischen Grundstücksbesitzer und Markt Bürgstadt gesichert.

Die Zulässigkeit der Auffüllungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzuholen.

9. Artenschutz

Vom Büro ÖAW, Würzburg wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt,

welche dem Bebauungsplanverfahren als Anlage beigefügt ist.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der im Gut-

achten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowohl für streng geschützte Arten nach FFH-

Richtlinie als auch für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Ver-

botstatbestände vorliegen.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzungen In den Bebauungsplan übernommen.



ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 18 -

Aufgestellt: WS/ JB

Bürgstadt, 02.02.2021/27.07.2021/16.02.2022

Bürgstadt,02.02.2021/27.07.2021/16.02.2022

Johann und Eck

Architekten – Ingenieure GbR

Erfsstraße 31a 63927 Bürgstadt Markt Bürgstadt

Thomas Grün, 1. Bürgermeister